

N o r m a l e

zur künftigen Bemessung und Einzahlung der von den Gerichtsdienern zu bestellenden Dienst-Cautionen.

Aus Anlaß eines erst kürzlich auf einer der fürstlichen Herrschaften vorgekommenen Falls, daß der Gerichtsdienner die durch ihn eingehobenen strittigen und adeligen Gerichtstaxen hinter sich behalten, und damit malversirt hat, geruhten Se. Durchlaucht anzubefehlen, daß diese mit Einhebung der Targelder betraute Dienerschaft zur nothwendigen Erlangung einer größeren Sicherheit für die Obrigkeit zum Erlage einer größeren Caution von 100 bis 300 fl. Conv. Münze verhalten, zugleich aber selbe in der Einhebung und Abfuhr der Targelder sorgfältiger, als es hie und da bisher geschehen, überwacht werden.

In Folge dessen wird künftighin die Caution der Gerichtsdienner auf den fürstlichen Herrschaften nach dem Verhältnisse der ihnen bisher anvertrauten und auch fernerhin zur Besorgung überlassenen Einhebung und Eintreibung der Geldbeträge geregelt werden, und sofort bestimmt, daß für den entfallenden Betrag bis 500 fl. eine Caution von 100 fl., über 500 bis 1000 fl. — 200 fl., und für einen 1000 fl. übersteigenden Betrag eine Caution von 300 fl. Conv. Münze von jedem schon dormalen angestellten und künftig in die fürstlichen Dienste aufzunehmenden Gerichtsdienner entweder bar erlegt, oder fideijussorisch sicher gestellt werden müsse.

Zum Behufe dieser neuen Cautionsbemessung haben daher alle Aemter, wo Gerichtsdienner bestehen, zu ermitteln, wie hoch sich der jährliche Betrag der dem Gerichtsdienner nach der Vorschrift des Circulars vom 3. April 1839, Zahl 3013 zur Einhebung und Eintreibung obliegenden Targelder nach den Rechnungen der letzten 3 Jahre de anno 1847 abwärts durchschnittsmäßig auf Ein Jahr herausstelle, und nach diesem Ergebnisse wird es sich zeigen, welche eine Caution ein oder der andere Gerichtsdienner zu leisten habe.

Zur Ergänzung der bei vielen Gerichtsdienern mit dieser Bestimmung sich höher herausstellenden Caution wird ihnen der Termin bis Ende Juni 1848 zugestanden, und die Aemter angewiesen, nach Verlauf dieser Frist und längstens bis 15. Juli anher allseits anzuzeigen:

- a) Wie hoch sich der durchschnittsmäßig erhobene Geldeinhebungsbetrag herausstelle?
- b) Welche Caution der Gerichtsdienner darnach zu leisten habe? und endlich
- c) ob diese Caution zur Gänze, oder nur theilweise, und mit welchem Betrage gedeckt sei?

Bei jenen Gerichtsdienern, welche die Caution weder aus eigenen Mitteln, noch fideijussorisch zu leisten oder zu ergänzen nicht vermögend sind, wird, so wie dies auch schon dormalen geschehen, der Erlag oder die Ergänzung durch ratenweisen Abzug ihres Gehalts respective der ihnen zukommenden Meilengelder zugestanden, jedoch muß um diese Begünstigung von Fall zu Fall durch sie eingeschritten, und von den Aemtern der zulässige Abzug in ihrer Einbegleitung beantragt werden.

Wenn gleich durch die erhöhten Cautionen für die durch die Gerichtsdienner einzukassirenden Targelder eine mehrere Sicherheit erlangt wird, so sind dadurch die Aemter keineswegs der Sorgfalt und Überwachung entzogen, vielmehr wird ihnen hier wiederholt in Erinnerung gebracht, daß sie für das richtige Einzahlen und Eintreiben der Targelder, so wie früher mit verantwortlich bleiben, und zur Beseitigung möglicher Unterschleife und Malversationen die Gerichtsdienner in der Einkassirung und stets prompten Abfuhr der Targelder an das obrigkeitliche Rentamt auf das strengste zu überwachen, und darauf zu sehen haben, daß ja niemals ein ihre Caution übersteigender Mißstand hinter ihnen aushaftend bleibe, und wenn Rückstände hinter den Parteien anwachsen, diese bei Zeiten sorgfältig geprüft werden.

Wien, am 25. Jänner 1848.

Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann,
fürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.

1848. J. 12. 21. 8